

# **SATZUNG**

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24. Februar 2005**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Februar 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.1996 beschlossen:

## § 1 Satzungsänderung

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 516,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.032,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Bad Ditzenbach, 28.02.2005

gez.: Ueding  
Bürgermeister